Anlage 2

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Landrat des
Kreises Unna
- Untere Wasserbehörde -
Fachbereich Mobilität,
Natur und Umwelt
Sachgebiet Wasser und Boden
Postfach 21 12
59411 Unna

Aktenzeichen:
54.01.10-008/2022-005
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Japp
ruediger.japp@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2682
Fax: 02931/82-2859

Dienstgebäude:
(keine Postanschrift!)
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsbe

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitu
Ihrer Daten finden Sie auf d
folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/then
/datenschutz/

Wasserwirtschaft
Fachaufsichtsbeschwerde der Herren Sagurny und Köster gegen den Landrat des Kreises Unna - als untere Wasserbehörde - vom 19.05.2022, *hier eingegangen per E-Mail am 21.05.2022*

- Meine E-Mails vom 23.05.2022 und 03.06.2022
- Ihre E-Mails vom 24.05.2022 und 08.06.2022

Anlage: 1 Durchschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen eine Durchschrift meines Schreibens an die Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme. Ich bitte Sie, den betroffenen Bereich der Funne im Rahmen der Gewässeraufsicht regelmäßig zu überwachen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Burazin)

Durchschrift

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Herrn
Achim Sagurny
[redacted]
[redacted]Selm

Herrn
Bernd V. Köster
[redacted]
[redacted]Lünen

Datum: 13. Juni 2022
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
54.01.10-008/2022-005
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Japp
ruediger.japp@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2682
Fax: 02931/82-2859

Dienstgebäude:
(keine Postanschrift!)
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/c
/datenschutz/

Wasserwirtschaft
Ihre Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat des Kreises Unna - als untere Wasserbehörde - vom 19.05.2022, hier eingegangen per E-Mail am 21.05.2022

Meine Schreiben vom 23.05.2022, Az.: w.o.

Sehr geehrter Herr Sagurny,
sehr geehrter Herr Köster,

gem. § 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (*Landeswassergesetz – LWG*) sind die Wasserbehörden Sonderordnungsbehörden (siehe § 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -). Die ihnen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und dem LWG obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

Nach § 3 Abs. 1 OBG nehmen die Gemeinden die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Kreisordnungsbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr; dies gilt auch für die ihnen als Sonderordnungsbehörden übertragenen Aufgaben. Bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung besteht nach § 119 Abs. 2 Gemeindeordnung GO NRW eine Sonderaufsicht, die sich nach dem jeweiligen Gesetz richtet. Die Sonderaufsicht über die kommunalen Sonderordnungsbehörden umfasst sowohl die Rechtsaufsicht als auch ein fachliches Weisungsrecht, das nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GO NRW im Regelfall zu begrenzen ist. Auf Grundlage der o.g. Verweisungen auf das Ordnungsbehördenrecht er-

geben sich die Befugnisse der Sonderaufsichtsbehörden gem. § 12 Abs. 2 OBG aus den Vorschriften des OBG, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Abweichendes bestimmt ist.

Die Aufsicht über den Landrat des Kreises Unna – als untere Wasserbehörde – führt gem. § 116 Abs. 1 Satz 1 LWG die Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde und hat danach die in §§ 8 bis 10 OBG genannten Befugnisse.

Ihre Fachaufsichtsbeschwerde habe ich unter Einbeziehung der Stellungnahmen des Landrats des Kreises Unna – untere Wasserbehörde – vom 24.05.2022 und 08.06.2022 mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. Nach § 9 Abs. 1 OBG können die Aufsichtsbehörden im Wege der Sonderaufsicht Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben sicherzustellen. Die durch § 9 Abs. 1 OBG geregelte Komponente der Rechtsaufsicht beschränkt sich auf Maßnahmen zur Verhinderung rechtswidrigen Verhaltens der kommunalen Behörden. Soweit den unteren Wasserbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ein Ermessen eingeräumt ist, kann eine Weisung nach § 9 Abs. 1 OBG nur erfolgen, soweit die Entscheidung ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig ist.

2. Gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG sind u.a. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer Benutzungen im Sinne des WHG. Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch das WHG oder auf Grund des WHG erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Erlaubnis gewährt die Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn
   1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
   2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

   Im Übrigen steht gem. § 12 Abs. 2 WHG die Erteilung der Er-

laubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Eine Wasserbehörde kann aufgrund ihres Bewirtschaftungsermessens gem. § 100 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 2 LWG verlangen, dass sofern eine nach dem WHG, dem LWG oder den dazu erlassenden Vorschriften zulassungs- oder anzeigepflichtigen Handlung oder Anlage ohne Zulassung oder Anzeige durchgeführt oder errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, ein entsprechender Antrag gestellt wird oder eine Anzeige erfolgt und bis zur Entscheidung über diesen Antrag den Zustand dulden.

3. Der Landrat des Kreises Unna - als untere Wasserbehörde - hat mir auf meine Bitte um Bericht zu Ihrer Fachaufsichtsbeschwerde mitgeteilt, dass Sie den Kreis Unna in Ihrer E-Mail mit der Fachaufsichtsbeschwerde gegen die untere Wasserbehörde des Kreises Unna vom 21.05.2022 ebenfalls Cc informiert haben, so dass der Kreis Unna bereits am Morgen des 23.05.2022 Kenntnis von der Fachaufsichtsbeschwerde erlangt hatte.
Direkt daraufhin sei ein Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde angewiesen worden, den Sachverhalt an der Funne in Selm hinsichtlich des Vorwurfs der mangelnden Mindestwassertiefe, der falschen Entnahmestelle sowie einer vermeintlichen Gülleeinleitung mit massivem Auftritt von Schwimmschlamm und etlichen Tierkadavern aufzuklären. Dies sei dann im Beisein von Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Selm geschehen. Zudem sei ein unbeteiligter Zeuge vor Ort angetroffen worden und habe zu den von Ihnen vorgetragenen Vorwürfen befragt werden können.
Als Ergebnis der Ortsbesichtigung hat mir die untere Wasserbehörde folgendes mitgeteilt:
Die Tiefe an der festgelegten Entnahmestelle habe wieder mit gemessenen 95-96cm nur geringfügig unter der in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Mindestwassertiefe in der Funne von 1,00m gelegen. Eine Entnahme finde zurzeit nicht statt. Die zu bewässernden Felder (Spinatkulturen) seien bereits abgeerntet worden. Die Entnahmeeinrichtungen seien bereits vor dem Ortstermin am 23.05.2022 aus dem Gewässer entnommen worden. Eine Entnahme an einer anderen als der zugelassenen Entnahmestelle habe nicht festgestellt werden können.

Das Gewässer Funne habe auch beim Ortstermin am 23.05.2022 organoleptisch keinerlei Anzeichen für eine kürzlich eingetretene Gewässerbelastung mit Gülle gezeigt. Aus der Funne entnommenes Wasser habe sich klar und ohne sichtbare Auffälligkeiten gezeigt. Hierzu hatte mir die untere Wasserbehörde auch entsprechende Fotos übersandt. Es seien vor Ort keine Tierkadaver vorgefunden worden. Es seien keine Anhaltspunkte festzustellen gewesen, die einen kürzlich erfolgten Gülleeintrag nahelegen würden. Von daher sei auch erneut keine Analyse von Wasserproben veranlasst worden. Hinsichtlich des vermehrten „Schwimmstoffanfalls" wurde durch den Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde erneut bestätigt, dass es sich im Wesentlichen um abgestorbene Pflanzenmaterialien handele, die das Gewässer Funne auf seinem Fließweg bis zur Stever mitnehme. Aufgrund der besonderen Aufstau-Situation der Funne an der Mündung zur Stever könne das „Getreibsel" teilweise nicht frei abfließen und sammele sich an dieser Stelle. Hierzu habe der Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde auch bereits mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Funne, der für die Gewässerunterhaltung der Funne zuständig ist, Kontakt aufgenommen. Hier solle kurzfristig durch einen Unternehmer das angestaute „Getreibsel" entfernt werden.

4. Die durch § 9 Abs. 1 OBG geregelte Komponente der Rechtsaufsicht ist beschränkt auf Maßnahmen zur Verhinderung rechtswidrigen Verhaltens der kommunalen Behörden. Soweit den unteren Wasserbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ein Ermessen eingeräumt ist, kann eine Weisung nach § 9 Abs. 1 OBG nur erfolgen, soweit die Entscheidung ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig ist. Die mit Datum vom 03.05.2022 erteilte und bis zum 31.12.2022 befristete Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus der Funne zur Bewässerung eines ca. 22 ha großen Spinatfeldes bei länger andauernder Trockenzeit und der Bericht des Landrates des Kreises Unna – als untere Wasserbehörde – zeigt, dass die untere Wasserbehörde des Kreises Unna das ihr durch das WHG eingeräumte Ermessen bei der Erteilung der Erlaubnis als auch bei der Behandlung der von Ihnen im Rahmen Ihres Schreibens vom 02.05.2022 und Ihrer E-Mail vom 13.05.2022 gemachten Mitteilungen ausgeübt hat. Eine ermessensfehlerhafte und damit rechtswidrige Entscheidung ist nicht erkennbar.

Ferner dürfen nach § 9 Abs. 2 OBG zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung besondere Weisungen erteilt werden, wenn das Verhalten der zuständigen (Sonder-)Ordnungsbehörde zur Erledigung ordnungsbehördlicher Aufgaben nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.
Die erstgenannte Voraussetzung der fehlenden Eignung ist insbesondere im Falle der Untätigkeit bei einer auftretenden Gefahr bzw. einer Beeinträchtigung sonstiger ordnungsbehördlicher Belange oder der Wahl eines unzureichenden Mittels zur Abwehr einer Gefahr oder Beeinträchtigung erfüllt.

Dafür, dass das Vorgehen der unteren Wasserbehörde zur Abwehr einer Gefahr oder Beeinträchtigung unzureichend gewesen ist, haben sich für mich keine Anhaltspunkte ergeben. Auch eine Gefährdung überörtlicher Interessen durch das Verhalten des Landrats des Kreises Unna - als untere Wasserbehörde – ist nicht ersichtlich.

5. Ihre Fachaufsichtsbeschwerde vom 19.05.2022, hier eingegangen am 21.05.2022, ist unbegründet.

Der Landrat des Kreises Unna – als untere Wasserbehörde - erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Burazin)